

Kommunales Förderprogramm

der Gemeinde Dittelbrunn zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Ortskern Dittelbrunn“

Der Gemeinderat von Dittelbrunn hat am 27.06.2016 ein Kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Städtebauförderprogramms des Bundes und der Länder angewandt werden soll. Fördergebiet ist der Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern Dittelbrunn“.

1. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Präambel

Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Förderung der Baukultur und der Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Ortsmitte von Dittelbrunn. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Ortsmitte soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes auf der Grundlage der Gestaltungsfibel für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Dittelbrunn“ unterstützt werden. Die Förderung will die Bereitschaft der Eigentümer zur Ortsbildpflege stärken und unterstützen. Der Mehraufwand für eine ortsgerechte Gestaltung soll gemindert werden.

Auch bei der Errichtung von Ersatzgebäuden und Neubauten sollen die vorgenannten Ziele zur Geltung kommen.

Das Programm soll kleineren Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) an Gebäuden und Nebenanlagen der Anwesen dienen, die nicht einer umfassenden Sanierung unterzogen werden.

2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Dittelbrunn“ der Gemeinde Dittelbrunn bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können im Allgemeinen Maßnahmen, die nachhaltig die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des gewachsenen typischen städtebaulichen Charakters des Ortsbildes zum Zweck haben, gefördert werden. Im Wesentlichen kommt es auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbare Erscheinungsbild der einzelnen Anwesen an.
- (2) Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbild- und ortsstrukturprägendem Charakter. Das sind insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern, Dachaufbauten und

- Dacheindeckungen (ausgenommen Dachkonstruktionen oder Dachdämmung), Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
2. Gerüstbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen.
 3. Rückbaumaßnahmen von vorhandenen städtebaulich-architektonischen Missetänden an der Fassade.
 4. Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung (Vor- und Hofräume – ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung), wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind. Tiefbauarbeiten im Rahmen der Maßnahme (Unterbau, Fundamente etc.) werden nicht gefördert.
 5. Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen.
 6. Gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten.

3. Förderung

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Gemeinde Dittelbrunn gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat Dittelbrunn. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage.
- (2) Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften gewährt. Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte / Anwesen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen.
- (3) Die geplanten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches müssen den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung und den Grundzügen der Gestaltungsfibel für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Dittelbrunn“ entsprechen. Die Maßnahmen müssen rechtzeitig mit der Gemeinde Dittelbrunn abgestimmt werden. Mit der Baumaßnahme darf nicht vor schriftlicher Förderzusage begonnen werden.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (5) Objekte / Anwesen, für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden, sind nach dem Kommunalen Förderprogramm nicht zuwendungsfähig.
- (7) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Gemeinde Dittelbrunn umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Gemeinde, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- (8) Die Gemeinde Dittelbrunn behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht oder wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde.
Maßgeblich ist die städtebauliche Würdigung der Maßnahme durch den von der Gemeinde beauftragten städtebaulichen Berater zur Ortskernsanierung (Sanierungsbeauftragter).

- (9) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Gemeinde zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

§ 4 Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe

- (1) Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen gemäß § 2, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungsfibel der Gemeinde Dittelbrunn entstehen.
- (2) Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten wird das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt. Wurde das wirtschaftlichste Angebot bei Auftragsvergabe nicht berücksichtigt, so wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises der prozentuale Kostenunterschied des ausführenden Anbieters zum wirtschaftlichsten Anbieter in Abzug gebracht.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v. H. der Baukosten anerkannt.
- (4) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mindestens 1.000,00 € betragen (Bagatellgrenze). Bei Vorsteuerabzugsberechtigten wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt.
- (5) Die Gemeinde Dittelbrunn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in der Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen.

§ 5 Zuständigkeit

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Dittelbrunn. Die Gemeinde ist zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der Förderung.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Dittelbrunn und des von ihr bestellten gemeindlichen Sanierungsbeauftragten bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- (2) Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:
 1. Ausgefüllter Vordruck Antrag.
 2. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
 3. Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung oder die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.
 4. Die ggf. notwendigen Baupläne (z.B. Lageplan, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne).
 5. Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmenbeginn.
 6. Ggf. Bewilligungsbescheide der weiteren Zuschussgeber gemäß Finanzierungsplan des Antragsvordruckes.
 7. Die Angebote der Firmen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (3) Bei Einzelgewerken mit bis zu 5.000,00 € Gesamtkosten sind zwei, ansonsten drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Gemeinde im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote / Leistungsverzeichnisse müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein.
- (4) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (5) Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Baufreigabe begonnen werden. Diese Baufreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Gemeinde vorzulegen:
 1. Ausgefüllter Vordruck Verwendungsnachweis.
 2. Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten.
 3. Auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit nötig, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.).
 4. Die Rechnungen der ausführenden Firmen im Original.
 5. Die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege im Original.
 6. Fotos des Anwesens / Objektes nach Beendigung der Maßnahme.
 7. Sonstige zur Prüfung notwendige Angaben und Unterlagen auf Anforderung.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Dittelbrunn, den 28.06.2016

Willi Warmuth
1. Bürgermeister